

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Krankengeld > Höhe

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Krankengeld beträgt

- 70 % des Bruttoarbeitsentgelts,
- maximal aber 90 % des Nettoarbeitsentgelts sowie
- maximal 112,88 € täglich.

Bei der Berechnung werden auch die Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld) in den 12 Monaten vor der Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt.

2. Bemessungszeitraum für die Krankengeld-Berechnung

Das Krankengeld errechnet sich aus dem Arbeitsentgelt des letzten vor Beginn der [Arbeitsunfähigkeit](#) abgerechneten Lohnabrechnungszeitraums von mindestens 4 Wochen (§ 47 Abs. 2 SGB V).

Wurde nicht monatlich abgerechnet, werden so viele Abrechnungszeiträume herangezogen, bis mindestens das Arbeitsentgelt aus 4 Wochen berücksichtigt werden kann.

Wie sich der Bemessungszeitraum in besonderen Fällen, z.B. bei Arbeitsaufnahme in einem noch nicht abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum, Elternzeit oder Heimarbeit, zusammensetzt, haben die Spitzenverbände der Krankenkassen in dem "Rundschreiben zum Krankengeld und Verletztengeld vom 03.12.2020" festgelegt. Download beim Verband der Ersatzkassen (vdek) unter www.vdek.com > [Themen > Leistungen > Krankengeld](#) .

3. Höchstbetrag des Krankengelds

Bei freiwillig Versicherten über der [Beitragsbemessungsgrenze](#) wird nur das Arbeitsentgelt bis zur Höhe der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt, das ist 2022 ein Betrag von 161,25 € (= Beitragsbemessungsgrenze 58.050 € : 360). Da das Krankengeld **70 %** dieses Arbeitsentgelts beträgt, kann es **maximal 112,88 €** täglich betragen.

Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen können vorsehen, dass der Arbeitnehmer für eine gewisse Dauer, in der Regel abhängig von Betriebszugehörigkeit und Lebensalter, einen Zuschuss zum Krankengeld vom Arbeitgeber erhält.

4. Abzüge

Abgezogen vom Krankengeld werden Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Krankenkasse übernimmt die Beiträge der Krankenversicherung und jeweils die Hälfte der drei genannten Versicherungen. Damit ergibt sich in der Regel ein Abzug von 12,025 % bei Krankengeldempfängern, die unter 23 Jahre alt sind oder Kinder haben, bzw. von 12,20 % bei kinderlosen Empfängern ab dem 23. Geburtstag.

5. Berechnungsbeispiel

Das Krankengeld wird kalendertäglich für 30 Tage je Kalendermonat gezahlt.

Das folgende Berechnungsbeispiel enthält keine regelmäßigen Zusatzleistungen. Diese Berechnung gilt auch für das [Kinderpflege-Krankengeld](#) .

Monatlich brutto 3.000 €

3.000 € : 30 für Kalendertag = 100 €

davon 70 % = **70 €**

Monatlich netto 1.800 €

1.800 € : 30 für Kalendertag = 60 €

davon 90 % = **54 €** abzüglich Sozialversicherungsbeiträge 12,025 % (Krankengeldempfänger mit Kind) = **47, 51 €**

Folgt: Der Patient erhält **47, 51 € Krankengeld täglich**.

6. Sonderregelung bei Arbeitslosigkeit

Bei Bezug von [Arbeitslosengeld](#) wird Krankengeld in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld gezahlt. Das gleiche gilt beim Bezug von [Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung](#).

7. Anpassung der Höhe nach einem Jahr

Das Krankengeld wird 1 Jahr nach dem Bemessungszeitraum für die Leistungsberechnung (siehe oben, in der Regel ist es der Monat vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit) an die allgemeine Lohnsteigerung angepasst (Dynamisierung). Ab dem 1.7.2020 wurde das Krankengeld um 3,04 % erhöht (§ 70 Abs. 1 SGB IX). Durch die Anpassung darf der Höchstbetrag (siehe oben) nicht überschritten werden.

Anmerkung: Seit 1.7.2021 beträgt der Anpassungsfaktor 1,000, deshalb gibt es bis 1.7.2022 keine Erhöhung nach 1 Jahr Krankengeldbezug.

Beispiel:

Beginn der Arbeitsunfähigkeit: 25.8.2019

Relevanter Bemessungszeitraum für das Krankengeld: 1.7. – 31.7.2019

Der Patient erhält ein tägliches Bruttokrankengeld von 50 €.

Das Krankengeld wurde ab dem 1.8.2020 um 3,04 % erhöht.

Der Patient erhielt ab 1.8.2020 täglich ein um 3,04 % erhöhtes Bruttokrankengeld in Höhe von 51,52 €.

8. Wer hilft weiter?

[Krankenkassen](#)

9. Verwandte Links

[Krankengeld](#)

[Krankengeld > Keine Zahlung](#)

[Arbeitsunfähigkeit](#)

[Entgeltfortzahlung](#)

[Leistungen der Krankenkasse](#)

Rechtsgrundlage: § 47 SGB V